

len, weshalb der Versicherer zur Erbringung der vollen Leistungen verpflichtet wäre. Im Fall D (fehlende Beherrschung des Fahrzeuges wegen fehlender Fahrpraxis) wäre der gesamte Schaden auf die Obliegenheitsverletzung zurückzuführen, weshalb der Versicherer im Ergebnis nichts leisten müsste (bzw. alles zurückfordern könnte). Beide Lösungen entsprächen der Billigkeit.

Jede Pflicht der Versicherten lässt sich sowohl als Deckungsausschluss als auch als Obliegenheit formulieren⁴⁰. Der Unterschied ist klar: Sind die Voraussetzungen eines Deckungsausschlusses erfüllt, so spielen Kausalität und Verschulden keine Rolle mehr. Der Versicherte wird somit deutlich schlechter gestellt, wenn ihm eine Pflicht in der Form eines Deckungsausschlusses auferlegt wird. Nach deutschem Recht ist dies nicht zulässig. Die deutschen Gerichte haben dazu die Rechtsfigur der sog. **verhüllten Obliegenheit** entwickelt. Wird eine Pflicht des Versicherten, die eigentlich eine Obliegenheit darstellt, als Deckungsausschluss formuliert, so liegt eine solche verhüllte Obliegenheit vor. Auf diese wird das Recht der Obliegenheiten angewendet, da es dem Versicherer nicht erlaubt ist, durch den Kunstgriff der Formulierung als Deckungsausschluss die zusätzlichen Voraussetzungen einer Leistungskürzung, die bei Obliegenheitsverletzungen gelten (Kausalität und Verschulden), auszuhebeln⁴¹.

Das Beispiel der Regelung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis zeigt, dass es angezeigt wäre, die Rechtsfigur der verhüllten Obliegenheit auch im schweizerischen Recht anzuerkennen. Ein solcher Schritt würde es ermöglichen, den Deckungsausschluss des Fahrens ohne Fahrerlaubnis als verhüllte Obliegenheit zu qualifizieren, womit die eingangs dargestellten Fälle einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden könnten.

⁴⁰ Beispiele: 1. (Diebstahlversicherung): *Obliegenheit*: Der Versicherte ist verpflichtet, Schmuck in einem Tresor aufzubewahren. *Deckungsausschluss*: Nicht versichert ist Schmuck, der nicht in einem Tresor aufbewahrt wird. 2. (Motorfahrzeugversicherung): *Obliegenheit*: Der Versicherte ist verpflichtet, das Fahrzeug in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. *Deckungsausschluss*: Nicht versichert sind Schäden, die mit einem nicht betriebssicheren Fahrzeug verursacht werden.

⁴¹ Vgl. BGH, 16.06.2004, IV ZR 201/03, Versicherungsrecht 2004, 1132; 24.05.2000, IV ZR 186/1999, Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamts 2000, 245; 29.11.1972, IV ZR 162/71, Versicherungsrecht 1973, 145.

Umstände, für die der Geschädigte *nicht* einstehen muss

Warum die konstitutionelle Prädisposition kein Reduktionsgrund sein kann und weitere Folgerungen aus einem kohärenteren Verständnis der Reduktionsgründe

Stephan Weber*

A. Neue Urteile zur Kürzung bei konstitutioneller Prädisposition

Das Bundesgericht hat sich in den letzten Jahren in *mehreren Urteilen*¹ zu den Kürzungen infolge einer konstitutionellen Prädisposition geäußert. Grundsätzlich blieb dabei BGE 113 II 86, der die überzeugende Einteilung der Vorzustände in Berechnungs- und Bemessungsfälle eingeführt hat: «Wäre ein Schaden in vollem oder geringerem Umfang auch ohne den Unfall eingetreten, sei er insoweit keine Folge davon, könne dem Haftpflichtigen folglich nicht zugerechnet werden und sei von der Schadensberechnung auszunehmen. Wenn der Schaden dagegen ohne den Unfall voraussichtlich überhaupt nicht eingetreten wäre, so bleibe der Haftpflichtige dafür auch dann voll verantwortlich, wenn der krankhafte Vorzustand den Eintritt des Schadens begünstigt oder dessen Ausmass vergrößert hat. Dem Anteil der Prädisposition an der Kausalität könne indessen im Rahmen von Art. 44 OR Rechnung getragen werden»².

Die jüngsten Urteile drehen sich um die *Schadenersatzbemessung* und bestätigen und konkretisieren die schon in BGE 113 II 86 markierte *Zurückhaltung gegenüber einer Kürzung bei gesundheitsbedingten Schadensweiterungen*. Ausgehend von der Feststellung, wer «widerrechtlich einen gesundheitlich geschwächten Menschen verletzt, hat kein Recht darauf, so gestellt zu werden, als ob er einen gesunden geschädigt hätte», führt das Bundesgericht präzisierend aus: «In Fällen, in denen sich der krankhafte Vorzustand ohne das schädigende Ereignis voraussichtlich überhaupt nicht aus-

* Auf die Problematik der konstitutionellen Prädisposition konzentrierte Fassung des am Personen-Schaden-Forum 2007 gehaltenen Referats zu den Reduktionsgründen im Haftpflichtrecht.

¹ Urteile 4C.416/1999 vom 20. Februar 2000 = Pra 2000 Nr. 154; 4C.215/2001 vom 15. Januar 2002 = Pra 2002 Nr. 151; 4C.324/2005 vom 5. Januar 2006 sowie BGE 131 III 12; Zusammenfassung der Entscheidung bei Rico HEINZ, Aktuelle Urteile des Bundesgerichts zu Leistungskürzungen im Haftpflichtrecht, in: HAVE Personen-Schaden-Forum 2007, Zürich 2007, 184 f.

² So die Zusammenfassung und Bestätigung des Entscheids in Urteil 4C.416/1999 vom 20. Februar 2000.

gewirkt hätte, wird die konstitutionelle Prädisposition des Geschädigten mithin für sich allein in der Regel nicht genügen, um zu einer Herabsetzung des Ersatzanspruches zu führen. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, welche es unbillig erscheinen liessen, den Haftpflichtigen mit dem Ersatz des gesamten Schadens zu belasten. Als mögliche Gesichtspunkte in Betracht fallen dabei eine zurechenbare Gefahrenexponierung des Geschädigten oder eine sich besonders ungünstig auswirkende Vorbelastung, welche dazu führt, dass die haftungsbegründende Ursache in keinem Verhältnis mehr zu der Grösse des eingetretenen Schadens steht. Ähnlich wie bei der Verschuldensabwägung im Falle konkurrierenden Selbstverschuldens ist ferner die Grösse des Verschuldens des Haftpflichtigen zu berücksichtigen und in Beziehung zum Anteil der Prädisposition an der Kausalität zu setzen³.

Im Gefolge der neueren Entscheide ist heftig debattiert worden, ob die Verkichte eine neue Ära eingeleitet haben und eine *Kürzung im Rahmen der Schadenersatzbemessung überhaupt noch möglich* sei⁴. Es soll hier aufgezeigt werden, dass die neue Rechtsprechung durchaus ins Schema der Reduktionsgründe passt, die konstitutionelle Prädisposition für sich allein aber kein Kürzungsgrund sein kann, da dies mit den Kriterien und Wertungen nicht korrespondiert, die im Rahmen der Schadenersatzbemessung zu einem Minus an Haftung führen. Die Analyse und der hier gewählte Lösungsansatz bringen weitere Konsequenzen mit sich: In Frage gestellt wird auch die *«automatische» Anrechnung der Betriebsgefahr im SVG* sowie der Umstand, dass nur der geschädigte Halter von diesem Kürzungsgrund betroffen sein soll.

B. Notwendige Differenzierungen bei den Reduktionsgründen in OR 43 und 44

Die Schadenersatzbemessung wird über *OR 43 und 44* gesteuert⁵. Die Praxis nennt die beiden Artikel nicht selten in einem Atemzug und differenziert nicht nach unterschiedlichen Anwendungsfeldern. Die Bestimmungen lassen sich aber durchaus auseinanderhalten und sie müssen auch unterschieden werden: Zum einen entfalten sie eine gegenseitige *Ausschlusswirkung* – was bei der einen Bestimmung als Reduktionsgrund ausscheidet, darf bei der anderen nicht unter dem gleichen Wertungsaspekt wieder einfließen –,

zum anderen sind die *Rechtsfolgen* nicht identisch. So ist der gänzliche Ausschluss des Schadenersatzes nur in OR 44 I vorgesehen und die Kürzung des Schadenersatzes, die als Ausnahme zur Regel des vollen Ausgleichs steht, nach OR 43 I nur selten indiziert.

C. Gefahrenexponierung und Wertungswidersprüche

Kürzungen infolge der hier besonders interessierenden *konstitutionellen Prädisposition* werden OR 44 I zugeordnet. OR 44 I beherbergt die Reduktionsgründe, die zur Sphäre des Geschädigten gehören. Die Bestimmung spricht allerdings nur von «Umständen, für die er einstehen muss», ohne auch nur einen homöopathischen Hinweis zu geben, welche Kriterien für die Zurechnung auf Geschädigtenseite erfüllt sein müssen. Den Kopf zerbricht man sich darüber aber selten, denn Lehre und Praxis sind sich über die Reduktionsgründe weitgehend einig. Unter OR 44 I fällt primär das *Selbstverschulden*, zu dem auch die Schadenminderungspflicht zu zählen ist⁶. *Umstände, für die der Geschädigte einzustehen hat*, sind aber auch die *Betriebsgefahr* oder andere Sachverhalte, die bei einer Fremdschädigung einen Haftungstatbestand erfüllen: Der Autohalter muss sich die Betriebsgefahr, der Hundehalter die Tiergefahr und der Jäger die Jagdausübungsgefahr usw. anrechnen lassen.

Die Übertragung der Haftungskriterien auf die Geschädigtenseite überzeugt insofern, als die Haftungstatbestände nicht zufällig entstanden sind, sondern typische Gefahrenherde zum Anlass einer Haftung nehmen. Wenn sich diese Gefahren gegen den Halter oder Inhaber richten, scheint es auch angemessen, sie dort als Reduktionsgrund zuzulassen. Damit tut sich niemand schwer, das Rechtsempfinden rebelliert gegen die Übertragung nicht. Gleichwohl überzeugt die *Symmetrie von Haftungs- und Reduktionsgründen* nicht ganz:

In OR 44 finden wir für die Zurechnung *keine Enumeration von Reduktionsgründen*, sondern eine offene, generalklauselartige Formulierung. Es müssen daher für eine Kürzung der Schadenersatzansprüche nicht zwangsläufig Haftungstatbestände erfüllt sein. Es genügt, wenn eine qualifizierte Selbstgefährdung i.S. einer *Gefahrenexponierung* stattfindet⁷. Soweit der Geschädigte eigene Rechtsgüter gefährdet und damit

³ Urteil 4C.416/1999 vom 20.02.2000 E. 2c.aa.

⁴ Vgl. die Beiträge von STEFAN A. DETTWILER in HAVE 2002, 302 ff. und 2005, 43 ff.; SABINE PORCHET, HAVE 2002, 382 ff.; IRIS HERZOG-ZWITTER, HAVE 2005, 30 ff.; PATRICK SUTER, HAVE 2005, 36 ff.

⁵ In den Spezialgesetzen finden sich zwar weitere Bemessungsartikel, die für die hier interessierenden Fragen, soweit sie überhaupt neue Gesichtspunkte bringen, nicht oder nur indirekt (vgl. nachstehend bei Fn. 13) von Bedeutung sind.

⁶ Auch die Schadenminderungspflicht ist je nach Konstellation bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen, die Praxis hat aber noch zu keiner klaren Lösung gefunden, vgl. STEPHAN WEBER, Reduktion von Schadenersatzleistungen, in: HAVE Personen-Schaden-Forum 2007, Zürich 2007 156 ff.

⁷ Ausführlich dazu STEPHAN WEBER in SJZ 1989, 79 ff.

das Integritätsinteresse aufs Spiel setzt, lässt sich die Schadensüberwälzung auf einen Dritten nicht mehr rechtfertigen. Die Gefährdung als allgemeines Haftungsmerkmal sollte auch Kerntatbestand der Reduktionsgründe in OR 44 I sein⁸.

Zu diesem Kriterium passt die konstitutionelle Prädisposition aber nicht. *Gesundheitliche Defizite können nicht als Selbstgefährdung ausgegeben werden*, denn es fehlt schon am minimalsten Zurechnungserfordernis, dem Handeln oder Unterlassen. Gleichwohl zählen Lehre und Praxis die Prädisposition zu den Reduktionsgründen und haben zum Teil recht *massive Kürzungen* zugelassen. Nicht selten wurde bei der Schadenerledigung schlicht die Einschätzung der Ärzte zur Grundlage des Kürzungsentscheids gemacht. Wenn es etwa im medizinischen Befund hiess, der Anteil der vorbestehenden Beschwerden liege bei 50%⁹, wurde der Schaden tel quel um diesen Anteil reduziert!¹⁰ Vergleicht man eine solche Quote mit den Abzügen, die bei einem Selbstverschulden gemacht werden, so ist offensichtlich, dass die Wertungen nicht mehr kongruent sind. Ein gesundheitlicher Vorzustand darf man doch nicht wie ein grobes Selbstverschulden sanktionieren! Und geradezu paradox wirkt es im Vergleich, wenn das Nichttragen der Gurten selbst im Verbund mit weiteren Verstössen mit 10 bis 20% zu Buche schlägt¹¹.

Das *Bundesgericht* hat diesen Pfad glücklicherweise verlassen und macht die Kürzung heute davon abhängig, dass nebst der gesundheitlichen Vorbelastung *noch weitere Kriterien erfüllt* sind. Dabei erwähnt es ganz selbstverständlich die «Gefahrenexponierung», die hier als *genereller* Reduktionsgrund in OR 44 I gesehen wird. Wer auf seinen gesundheitlichen Zustand keine Rücksicht nimmt und sich vermeidbaren Gefahren aussetzt, muss die dadurch geschaffenen Risiken mittragen. Wo dies aber nicht zutrifft, ist kein Umstand erkennbar, für den der Haftpflichtige einzustehen hat.

Die Betroffenen können für ihre körperliche, geistige und seelische Verfassung nichts und der Haftpflichtige hat daher die geschädigte Person so zu akzeptieren, wie sie ist. So wie es Personen mit hohen und niedrigen *Einkommen* gibt, hat der eine eine bessere, der andere eine schlechtere Konstitution. Beides kann für die Schadenberechnung grosse Auswirkungen haben. Die Höhe des Einkommens bleibt im Haftpflichtrecht aber unbeachtet. Es herrscht die biblische Devise, wer da hat, dem wird gegeben. Nur ein «ungewöhnlich hohes Einkommen» kann nach einzelnen Bestimmungen¹² zu einer Ermässigung führen¹³. Auch der Seitenblick auf die finanzielle Prädisposition¹⁴ macht deutlich, dass die schlechte Konstitution kein Umstand im Sinne von OR 44 I sein kann, für den der Geschädigte einstehen muss.

D. Weitere Reduktionsgründe nach OR 43 I

Mit diesem Befund sind erst die Kürzungsmöglichkeiten in OR 44 I ausgeleuchtet. Ausserhalb der Verantwortlichkeitssphäre des Geschädigten gibt es weitere Reduktionsmöglichkeiten, die in *OR 43 I und 44 II* festgehalten sind. Die Gründe lassen sich nicht auf einen einheitlichen Gedanken zusammenziehen. OR 43 erwähnt die *Grösse des Verschuldens* und lässt damit die Intensität des Haftungsgrundes als Moderation zumindest bei der Verschuldenshaftung zu¹⁵. Daneben führt OR 43 die *Umstände* auf, lässt aber ebenfalls im Dunkeln, was damit gemeint sein könnte. Auch in der Lehre und Praxis sind die Deutungen diffus geblieben. Erwähnt werden mitwirkender Zufall, entfernter Kausalzusammenhang und die Unvorhersehbarkeit des Schadens. Damit erhält die Schadenersatzbemessung eine gewisse Beliebigkeit, die auch im Rahmen eines Billigkeitsentscheides problematisch ist¹⁶. Zudem bleibt mit der Formulierung «sowohl ... als auch» unklar, ob die Intensität des Verschuldens und weitere Umstände kumulativ erfüllt sein müssen.

⁸ Erfolgt die Selbstgefährdung vorsätzlich, umfasst sie auch die ausdrücklich erwähnte Einwilligung. Der Gedanke steht auch hinter dem sog. Handeln auf eigene Gefahr, das in der deutschen Lehre aus dem Bedürfnis heraus entwickelt worden ist, die verschuldensorientierten Kürzungsgründe zu erweitern, was in OR 44 I aber schon sprachlich kein Problem ist; BGB 254 erlaubt eine Kürzung, wenn «bei der Entstehung ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt» hat.

⁹ Die Ärzte neigen gerade bei der komplementären Kausalität, d.h. bei Ursachen, die erst durch das Zusammenwirken zu einem (zusätzlichen) Schaden führen, zu dieser Zahl, da sich bei dieser Konstellation überhaupt keine Ursachenanteile feststellen lassen. Das Ergebnis ist am wenigsten falsch, aber nicht korrekt.

¹⁰ Im Urteil des Bundesgerichts vom 8. Oktober 1982 (SG Nr. 218) wurden die unfallfremden Faktoren auf 15–50% geschätzt und mit einem Mittelwert 33% gekürzt. Allerdings wurde in den älteren Urteilen noch nicht nach Berechnungs- und Bemessungskürzungen differenziert.

¹¹ Vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 4C.167/2000 vom 28. September 2000.

¹² So in SVG 62 II, EHG 4 und KHG 7 II.

¹³ Einzelne Autoren sehen darin einen generellen Kürzungsgrund; vgl. ROLAND BREHM, Berner Komm., 3. A., Bern 2006, N 63 zu OR 43, der sich allerdings dezidiert dagegen ausspricht. Praktisch ist dieser Kürzungsgrund bislang nicht sehr bedeutsam geworden, was sich mit den heutigen Managergehältern aber ändern könnte.

¹⁴ Man kann auch mit den Sachschäden argumentieren. Auch dort wird der Schaden vollständig ausgeglichen, und kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine Luxuskarosse oder ein besonders fragiles Fahrzeug handelt.

¹⁵ Der Vorentwurf für ein Haftungsgesetz spricht in Art. 52 von der «Schwere des Verschuldens und der Intensität des charakteristischen Risikos» und setzt damit breiter an.

¹⁶ THOMAS SCHWAMB, Die schadenersatzrechtliche Reduktionsklausel § 255a BGB Referentenentwurf 1967, Frankfurt a.M. 1984, bemerkt zum mitwirkenden Zufall in der schweizerischen Kürzungspraxis treffend: «Im einzelnen kann angesichts der praktischen Beispiele der Zufall schlichtweg alles sein, was das Gericht, wenn es ihn überhaupt näher umschreibt, hierfür erklärt.»

Sieht man von der Gefälligkeit, den persönlichen Beziehungen und den finanziellen Verhältnissen¹⁷ ab, lässt sich OR 43 am ehesten mit der Formel *kleine Ursache – grosse Wirkung* zusammenfassen. Und genau zu diesem Aspekt passen die vom Bundesgericht nebst der Gefahrexponierung angeführten Kriterien – das Verhältnis der haftungsbegründenden Ursache zur Grösse des eingetretenen Schadens –, die zusätzlich erfüllt sein müssen, damit die konstitutionelle Prädisposition zum Anlass einer Kürzung genommen werden darf.

Im Ergebnis gelange ich zum gleichen Schluss wie das Bundesgericht: Ein Konstitutionsmangel kann für sich allein kein Reduktionsgrund nach OR 44 sein. Eine Kürzung ist nur angemessen, wenn weitere, *andere* Umstände nach OR 43 oder 44 eine solche rechtfertigen können¹⁸. Die Kürzung im Rahmen von OR 43 darf aber nur ausnahmsweise erwogen werden und der Umfang der Kürzung muss moderat bleiben. Auch dieser Linie folgt das Bundesgericht¹⁹.

E. Halterschaft als Gefahrexponierung?

Geht man davon aus, dass es für eine Kürzung keine analoge Anwendung der Haftungstatbestände braucht, so ist auch *nicht zwingend, die Betriebsgefahr nur dem Halter anzurechnen*. Für die Selbstgefährdung liefert das Kriterium der Halterschaft keinen sachdienlichen Hinweis. Es würde sich vielmehr aufdrängen, die Betriebsgefahr dem Lenker anzulasten, der ja die Gefahren schafft und sich mit dem Lenken des Fahrzeugs den Gefahren bewusst aussetzt. Führt der Halter lediglich mit, sollte er gleich wie andere Fahrgäste behandelt werden. Den Nutzen aus der Fahrt ziehen alle Fahrzeuginsassen, also sollten sie auch das Risiko tragen, das mit diesem Unterfangen verbunden ist.

Man muss aber ernsthaft auch die Frage stellen, ob demjenigen, der ein Auto fährt oder in einem solchen mitfährt, eine *relevante Selbstgefährdung* vorgehalten werden kann, die einen Abzug rechtfertigt? Jedermann setzt sich tagtäglich unzähligen Risiken aus. Ganz besonders im Strassenverkehr, wo vor allem die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer besonders gefährdet sind. Es würde zu weit führen, bereits hier von einer relevanten Selbstgefährdung zu sprechen. Der mit der Gefährdungshaftung und dem Versicherungsobligatorium eingeführte Schutz der Verkehrsteilnehmer würde damit jedenfalls weit zurück genommen.

Gefährdungen, die mit der gewöhnlichen Teilnahme am Sozialleben verbunden sind, können eine Kürzung nicht hinreichend motivieren. Es braucht eine *gesteigerte, über das sozialübliche hinausgehende Gefährdung*, eine Gefahrexponierung eben. Allein die Benützung eines Fahrzeugs genügt dazu nicht, weder beim Halter noch beim Lenker oder Fahrgast. Sie alle sollten ebenso wie die Fussgänger und Velofahrer vom Schutzbereich der SVG-Haftung erfasst sein und nicht gewärtigen müssen, dass ihnen nur ein Teil des Schadens ersetzt wird.

Besonders krass trifft es den *Halter*, der mit einem anderen Fahrzeug kollidiert. Er kann nur mit einem Bruchteil seines Schadens rechnen und erhält überhaupt keinen Schadenersatz, wenn ihn ein (einseitiges) Verschulden trifft. Für dieses den allgemeinen Grundsätzen des Haftpflichtrechts radikal widersprechende Ergebnis ist *SVG 61 I* verantwortlich, der sprachlich und historisch von einer Kompensation der Betriebsgefahren ausgeht. Dieses Resultat kann nicht hingenommen werden. Zumindest sollte mit einer sektoriellen Verteilung das starre Alles-²⁰, die Hälfte-²¹ oder Garnichts-²²Prinzip gemildert und sollten sämtliche Umstände berücksichtigt werden, wenn nicht überhaupt von einer Anrechnung der Betriebsgefahr abgesehen wird. Auch hier zeichnet sich erfreulicherweise in Lehre und Rechtsprechung eine *Trendwende* ab²³.

¹⁷ Ausdrücklich wird in OR 44 II die Notlage des Haftpflichtigen als Kürzungsgrund anerkannt.

¹⁸ In diesen Kontext passt dann auch BGE 123 III 110. Die Adäquanz steuert als wertender, funktionaler Rechtsbegriff die Zurechnungsgrenze, die im Haftpflicht- und Versicherungsrecht durchaus verschieden gezogen werden kann (ein Gleichlauf existiert nur bei der natürlichen Kausalität, die hüben wie drüben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit und basierend auf Erfahrungswerten festgestellt wird). Ein leichter Unfall mit ungewöhnlichen Folgen schliesst die Zurechnung im Haftpflichtrecht nicht aus, führt aber auch nicht regelmässig zu einer Anspruchskürzung, das ist das Wesen des Haftpflichtrechts.

¹⁹ Ein Rätsel oder Ausreisser bleibt das Urteil vom 5. Januar 2006 (4C.324/2005). Die Kürzung von 35% bei einer vorsätzlichen Körperverletzung ohne aussergewöhnliche Verletzungsfolgen ist schlicht nicht nachvollziehbar. Ob eine Gefahrexponierung oder die Verletzung der Schadenminderungspflicht eine hinreichende Grundlage sein könnte, lässt sich den Erwägungen nicht entnehmen.

²⁰ Verschulden nur beim Kollisionsgegner.

²¹ Kein Verschulden auf beiden Seiten.

²² Einseitiges Verschulden des geschädigten Halters, das nicht erheblich zu sein braucht.

²³ Nachweise bei WEBER (Fn. 6), 164 ff.